

Aktenzeichen: 6 ABR 9/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 22. November 1984
- 6 ABR 9/84 -

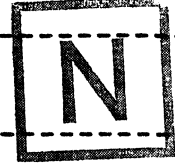
I. Arbeitsgericht
Wesel

Beschluß vom 28. Juni 1983
- 4 BV 11/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 21. Oktober 1983
- 4 Ta BV 79/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Vorzeitige Wahl Jugendvertretung Maßgebende Arbeitnehmerz.

Gesetz: BetrVG § 64 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2 und 3, § 63 Abs. 2
Satz 2, § 19 Abs. 2; WO § 3 Abs. 2 Nr. 4

Leitsatz:

Die Mitgliederzahl der Jugendvertretung ist bei einer vorzeitigen Wahl nach der Zahl der bei Erlaß des Wahlausschreibens zu dieser Wahl im Betrieb beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer zu bestimmen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 9/84

2 Ta BV 79/83 Düsseldorf

Verkündet am
22. November 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 22. November 1984 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth als Vorsitzender, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Stenzel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Oktober 1983 - 2 Ta BV 79/83 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Am 11. Mai 1983 fand eine außerplanmäßige Wahl der Jugendvertretung bei der Antragstellerin statt, weil seit dem 22. Februar 1983 die bisherige, aus drei Mitgliedern bestehende Jugendvertretung auch mit nachrückenden Ersatzmitgliedern nicht mehr vollständig war. Wiederum wurde in Übereinstimmung mit dem Wahlausschreiben vom 24. März 1983 eine Jugendvertretung mit drei Mitgliedern gewählt, obwohl im September 1982 nur noch 17 und in den Monaten Januar bis September 1983 vier bis zwölf jugendliche Arbeitnehmer im Betrieb der Antragstellerin beschäftigt waren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Antragstellerin hat die Wahl der Jugendvertretung angefochten. Sie ist der Auffassung, es habe nur ein Jugendvertreter gewählt werden dürfen. Sie hat beantragt festzustellen, daß die Wahl der Jugendvertretung unwirksam ist.

Die Jugendvertretung hat beantragt, den Antrag abzuweisen. Sie ist der Auffassung, hinsichtlich der Größe der Jugendvertretung sei von der Zahl der jugendlichen Arbeitnehmer bei Erlaß des Wahlausschreibens zur letzten ordentlichen Wahl zur Jugendvertretung auszugehen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben festgestellt, daß die Wahl unwirksam ist.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Jugendvertretung weiterhin die Abweisung des Antrags, während die Antragstellerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Das Rechtsschutzinteresse für die Anfechtung der Wahl der Jugendvertretung vom 11. Mai 1983 besteht fort. Eine Neuwahl war nicht 1984 sondern ist erst 1986 vorzunehmen, weil die außerplanmäßig gewählte Jugendvertretung am 1. Mai 1984 noch nicht ein Jahr im Amt war (§ 64 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 BetrVG; Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 14. Aufl., § 64 Rz 8; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 64 Rz 6).

2. Die Rechtsbeschwerde ist aber unbegründet. Zu Recht haben



die Vorinstanzen festgestellt, daß die Wahl der Jugendvertretung vom 11. Mai 1983 deshalb unwirksam ist, weil unter Verstoß gegen § 62 Abs. 1 BetrVG drei statt ein Jugendvertreter gewählt worden sind.

a) Der Arbeitgeber ist gemäß § 63 Abs. 2 Satz 2 i. Verb. mit § 19 Abs. 2 BetrVG antragsberechtigt und hat die Anfechtung der Wahl auch frist- und formgerecht gegenüber dem Arbeitsgericht geltend gemacht.

b) Eine vorzeitige Neuwahl der Jugendvertretung mußte stattfinden, nachdem diese auch nach dem Nachrücken von Ersatzmitgliedern nicht mehr mit drei Mitgliedern besetzt war (§ 64 Abs. 1 Satz 2 i. Verb. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG). Die Vorschriften für die vorzeitige Neuwahl des Betriebsrats gelten auch für die Jugendvertretung mit Ausnahme des Tatbestandes des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG betreffend die Veränderung der Zahl der Arbeitnehmer; dies hat seinen Grund darin, daß die Amtszeit der Jugendvertreter nur zwei Jahre beträgt (Fitting/Auffarth/Kaiser, aaO, § 64 Rz 6). Insoweit, aber auch nur insoweit, kommt es auf die bisherige Zahl von jugendlichen Arbeitnehmern an. Die Jugendvertretung ist daher auch dann neu zu wählen, wenn die Zahl der noch vorhandenen Mitglieder etwa der inzwischen verringerten Zahl der regelmäßig beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer entspricht (Dietz/Richardi, BetrVG, 6. Aufl., § 64 Rz 8).

§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BetrVG bestimmt, daß eine Neuwahl außerhalb des üblichen Turnus stattzufinden hat, aber nicht,



w i e sie stattzufinden hat, d.h. von welcher Arbeitnehmerzahl nunmehr auszugehen ist. Mangels abweichender gesetzlicher Vorschriften ist wie bei der außerplanmäßigen Betriebsratswahl auch bei einer außerplanmäßigen Wahl der Jugendvertretung von der regelmäßigen Zahl jugendlicher Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens für die vorzeitige Neuwahl, nicht etwa für die frühere Wahl auszugehen. Wenn auch bei der Jugendvertretung eine Neuwahl gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG außer Betracht bleibt, so ergibt sich doch aus dieser Vorschrift, daß der Gesetzgeber bei allen Tatbeständen einer vorzeitigen Neuwahl auch von einer Anpassung der Zahl der Betriebsratsmitglieder oder Jugendvertreter an die veränderte Zahl der Arbeitnehmer ausgeht. Die gegenteilige Auffassung der Rechtsbeschwerde würde gegebenenfalls auch dazu führen, daß bei gestiegener Zahl der jugendlichen Arbeitnehmer diese unzureichend vertreten wären, weil dann dementsprechend auch eine kleinere Jugendvertretung gewählt werden müßte, als der nunmehrigen Zahl der regelmäßig beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer entspricht.

c) Das Wahlergebnis konnte auch durch die zu hohe Ansetzung der Zahl der zu wählenden Jugendvertreter beeinflusst werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Jugendvertreter, der bei der angefochtenen Wahl die höchste Stimmenzahl erzielt hat, auch gewählt worden wäre, wenn nur ein Jugendvertreter zu wählen gewesen wäre. Es ist nicht auszuschließen, daß bei richtiger Angabe der Zahl der zu wählenden Jugendvertreter in Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 WO) sowohl die Wahlvorschläge andere Namen genannt hätten, als auch das Wählerverhalten selbst ein anderes



-6-

gewesen wäre. Das hat das Bundesarbeitsgericht in zwei Entscheidungen für die Betriebsratswahl bereits ausgeführt (BAG 28, 203, 206 und BAG 28, 212, 215 = AP Nr. 1 zu § 8 und AP Nr. 5 zu § 19 BetrVG 1972). Eine "Korrektur" des Wahlergebnisses ist weder durch den Wahlvorstand noch das Gericht nicht möglich. Was für eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gilt, ist auch für die Mehrheitswahl der Jugendvertretung (§ 63 Abs. 1 BetrVG) anzunehmen, bei der es noch eher auf die Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten ankommt, weil nicht die Vorschlagsliste, sondern der einzelne Wahlbewerber gewählt wird.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Ostkamp

Stenzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)